

**Zeile 11: Vorliegende Verträge mit Leistungszeit im Berichtsjahr bzw. per 31. Dezember für das Folgejahr**

Hierunter sind alle Lieferungen und Leistungen, die auf der Grundlage abgeschlossener Verträge im Berichtsjahr durch die Betriebe des Produktionsmittelhandels zu realisieren sind, anzugeben. Hierzu gehören die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge und andere getätigte Verträge gemäß § 5 Abs. 1 der Bilanzierungsverordnung.

Es sind auch solche Mengen einzubeziehen, für die Bestellungen vorliegen, Verträge jedoch noch nicht abgeschlossen wurden. Verkäufe der Handelsbetriebe, die über den Ladentisch erfolgen, sind in diese Berichterstattung aufzunehmen.

Zur Abrechnung per 31. Dezember des Berichtsjahres sind in dieser Zeile die bereits für das Folgejahr abgeschlossenen Verträge einzutragen.

**Zeile 12: Vorliegende Verträge mit Leistungszeit seit Jahresbeginn**

Siehe Erläuterung zum Fbl. 1711 M/S 141—01 Kennziffern der Abrechnung, Spalte 9.

**Zeile 13: Rückstände in der Vertragserfüllung am Ende des Berichtszeitraumes**

Siehe Erläuterung zum Fbl. 1711 M/S 141—01 Kennziffern der Abrechnung, Spalte 10.

**2.5. Erläuterung der Kennziffern des Formblattes Fall-, Auftrags- und Initiativinformation zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanz (Fbl. S 141-01 FI)**

Der Inhalt der Spalten und Zeilen ist unter Ziff. 2.2. erläutert. Dazu ist ergänzend zu berücksichtigen:

**Spalte 2: Erfüllung seit Jahresbeginn**

Wird die fallweise Bilanzinformation vom Betrieb ausgelöst und an das bilanzierende Organ geleitet, ist als Informationszeitraum der Fallzeitraum auszuweisen. Erfolgt die fallweise Bilanzinformation nur vom bilanzierenden Organ (ohne Einschaltung von Betrieben), ist das letzte Ergebnis der periodischen Bilanzinformation (Fbl. 1711 M/S 141—01) einzusetzen. Bei Auftragsinformationen ist der gemäß staat-

lichem Auftrag geforderte Informationszeitraum bei Ausfüllen dieser Spalte zu berücksichtigen.

**Spalte 3: Voraussichtliche Erfüllung per 31. Dezember des Berichtsjahres**

In Abweichung der Begriffsbestimmung unter Ziff. 2.2. ist die voraussichtliche Erfüllung per 31. Dezember auf das Jahr zu beziehen, auf die die fallweise Bilanzinformation Bezug nimmt.

**2.6. Besonderheiten**

**2.6.1. Abrechnung von Anlagen und Teilanlagen der metallverarbeitenden Industrie**

Bei Anlagen und Teilanlagen hat der vertragsschließende Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer, gleichgültig, ob er das bilanzierte Erzeugnis vollkommen selbst herstellt oder kooperiert, den Wert des kompletten Erzeugnisses einschließlich seiner Montage und sonstigen Leistungen in das Aufkommen mit einzubeziehen. Baugruppen bzw. einzelne Aggregate sowie Zulieferteile zur Komplettierung von Anlagen und Teilanlagen sind vom Herstellerbetrieb unter ihrer -eigentlichen Erzeugnisposition in der Zuordnung entsprechend der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur abzurechnen.

**2.6.2. Abrechnungs-pflicht bei Produktionseinstellungen und -Verlagerungen**

Das Aufkommen, die Auslieferung und die Wirtschaftsverträge sind entsprechend den in der einheitlichen Nomenklatur der metallverarbeitenden Industrie festgelegten Abrechnungszeiträumen abzurechnen. Das trifft auch für solche Erzeugnisse dieser Nomenklatur zu, für die noch keine Produktion erfolgte, aber bereits Lieferverträge abgeschlossen wurden oder Vorräte für den Absatz vorhanden sind. Die Information hat auch dann zu erfolgen, wenn nach den vorhergehenden Abrechnungsterminen keine Veränderungen eingetreten sind. Falls im Laufe des Berichtsjahres bei den abzurechnenden Erzeugnissen die Produktion eingestellt wird, ist das für den Einzug der Information zuständige bilanzierende Organ und das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ hiervon in Kenntnis zu setzen.

Eine Information kann dann nach Zustimmung künftig entfallen. Wird die Produktion jedoch im Laufe des Berichtsjahres vorübergehend eingestellt, ist die Berichterstattung fortzusetzen.

Das bilanzierende Organ ist durch den bisherigen Informationspflichtigen zu informieren, wer ab wann für die Abrechnung zuständig ist.